



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
20	StD Jörg Stüdemann	10.11.2022
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Nicola Kettler	22568	-

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt	10.11.2022	Einbringung
Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit	15.11.2022	Empfehlung
Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung	16.11.2022	Empfehlung
Rechnungsprüfungsausschuss	17.11.2022	Empfehlung
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	22.11.2022	Empfehlung
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	23.11.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	23.11.2022	Empfehlung
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	24.11.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	24.11.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	29.11.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	29.11.2022	Empfehlung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	30.11.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	30.11.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	30.11.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	30.11.2022	Empfehlung
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün	06.12.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	06.12.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	06.12.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	07.12.2022	Empfehlung
Schulausschuss	07.12.2022	Empfehlung
Betriebsausschuss FABIDO	09.12.2022	Empfehlung
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	13.12.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	13.12.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Lütgendortmund	13.12.2022	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	26.01.2023	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	09.02.2023	Empfehlung
Rat der Stadt	09.02.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 sowie den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 mitsamt dem Haushaltsplan des Treuhandvermögens Grabpflegelegate zur Kenntnis und überweist diese zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse und Bezirksvertretungen. Die Gremien behandeln den Haushaltsplanentwurf 2023 entsprechend der Beratungsfolge.

Im Anschluss an die Beratungen ist die Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2023 durch den Rat der Stadt Dortmund am 09.02.2023 vorgesehen.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Entwurf der Haushaltssatzung.

Klimarelevanz

Keine.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Begründung

Haushaltsslage

Der Entwurf der Haushaltssatzung weist einen Fehlbedarf in Höhe von rund 20,5 Mio. € für das Haushaltsjahr 2023 aus. Dieser Fehlbedarf kann aus der zum 01.01.2023 nach derzeitigem Stand noch verfügbaren Ausgleichsrücklage in Höhe von rund 241,8 Mio. € gedeckt werden. Dies gilt auch für die in den Haushaltsjahren 2024 bis 2025 geplanten Fehlbedarfe. Der im Haushaltsjahr 2026 geplante Fehlbedarf kann in Höhe von rund 39,5 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden und in Höhe von rund 67,1 Mio. € aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Unter Berücksichtigung der Fehlbedarfe für den Planungszeitraum 2024 bis 2026 entwickelt sich der Bestand der Rücklagen wie folgt:

	2023	2024	2025	2026
Aktualisierte Jahresfehlbedarfe	-20.453.684,79	-120.560.706,60	-61.285.641,41	-106.549.706,22
Bestand der allgemeinen Rücklage zum 01.01.	1.562.874.264,47	1.562.874.264,47	1.562.874.264,47	1.562.874.264,47
5 % der allgemeinen Rücklage	78.143.713,22	78.143.713,22	78.143.713,22	78.143.713,22
Bestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.	241.779.918,96	221.326.234,17	100.765.527,57	39.479.886,16
Inanspruchnahme (-) der allg. Rücklage	0,00	0,00	0,00	-67.069.820,06
Unter (-) / über (+) der 5 % Grenze (Korridor für Verschlechterungen ohne haushaltsrechtliche Folgen)	-299.469.947,39	-178.909.240,79	-117.623.599,38	-11.073.893,16

*bezogen auf den Wert der Schlussbilanz des Vorjahres

[Werte in €]

Nach § 75 Abs. 4. Satz 1 GO NRW bedarf es der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, sofern bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen ist. Nach dem vorliegenden Planungsstand ist mit der Haushaltssatzung 2023 ein Ausgleich des Fehlbedarfes aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Nach derzeitigem Stand wäre somit lediglich eine Anzeigepflicht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW gegeben.

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW wäre unter anderem aufzustellen, wenn die allgemeine Rücklage in zwei aufeinander folgenden Jahren um mehr als fünf Prozent verringert wird. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist somit nach derzeitigem Planungsstand nicht gegeben.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies nur durch Anwendung des Gesetzes NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG ermöglicht wird. Große Haushaltsbelastungen als Folge der Coronapandemie können bis 2023, Haushaltsbelastungen als Folge des Krieges in der Ukraine von 2023 bis 2025 isoliert werden. Sie belasten damit zunächst nicht den städtischen Haushalt. Die Belastung erfolgt in Form einer Abschreibung über 50 Jahre zeitversetzt und zeitlich gestreckt (s.u.).

Rahmenbedingungen des Haushaltsplanentwurfes 2023

Mit dem geplanten Fehlbedarf in Höhe von rund 20,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2023 wird die 5%-Grenze des § 76 GO NRW um rund 299,5 Mio. € unterschritten.

Gemäß § 70 Abs. 2 Buchstabe c GO NRW wurde in mehreren Sitzungen des Verwaltungsvorstandes der jeweilige Stand der Haushaltsplanung 2023 erörtert und aktualisiert. Ausgangslage für den Haushaltsplanentwurf 2023 war das Finanzplanungsjahr 2023 des Haushaltsplanes 2022.

Nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG wurde mit dem Haushaltsplan 2022 noch eine Isolierung der aus der Coronapandemie folgenden Belastungen für das Planjahr 2022 inklusive des mittelfristigen Planungszeitraums vorgenommen. Nunmehr liegt ein neuer Gesetzesentwurf der Landesregierung zu einem „Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vor, welcher sich derzeit im Anhörungsverfahren befindet. Mit Artikel 2 dieses Gesetzes soll das NKF-CIG erneut geändert bzw. dessen Gültigkeit verlängert werden. Neben coronabedingten Belastungen sollen nun auch Belastungen, die durch den Krieg gegen die Ukraine auf die kommunalen Haushalte entfallen, isoliert werden. Die Überschrift des Gesetzes wird geändert in „NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG“. Die Gültigkeit der Anwendung des § 4 wird für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 erweitert. Die Regelungen zur Berechnung und Darstellung der coronabedingten Belastungen (Abs. 2) bleiben dabei weitestgehend unverändert, werden jedoch ausdrücklich auf das Haushaltsjahr 2023 beschränkt. Ab dem Haushaltsjahr 2024 müssen damit etwaige, weiterhin bestehende coronabedingte Belastungen unmittelbar aus dem städtischen Haushalt getragen werden.

Darüber hinaus ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 nun auch die Summe der infolge des Krieges gegen die Ukraine auf das Haushaltsjahr entfallenen Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu prognostizieren (Abs. 3). Dies ist sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch die mittelfristige Finanzplanung vorzunehmen.

Gemäß § 4 Abs. 4 und 6 sind die coronabedingten sowie kriegsbedingten Haushaltsbelastungen auf Ebene des Ergebnisplans mithilfe einer Nebenrechnung zu ermitteln, die dem Vorbericht als Anlage beizufügen ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Isolation coronabedingter und kriegsbedingter Belastungen sich gegenwärtig noch auf einen Gesetzesentwurf (NKF-CUIG) stützt. Die im

aktuellen Zahlenwerk enthaltene Isolation muss daher in jedem Fall bei Vorliegen des letztendlichen Gesetzestextes und/oder diesbezüglicher Ausführungsbestimmungen evaluiert werden.

Haushaltsbelastungen als Folge der Coronapandemie

Die Auswirkungen der Coronapandemie und ihrer Bekämpfung belasten nach wie vor den städtischen Haushalt. So wird weiterhin unter anderem ein geringerer Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erwartet, wobei sich hier die Situation gegenüber der Haushaltsplanung 2022 bereits deutlich verbessert hat.

Auch im Bereich der Vergnügungssteuer werden weiterhin Einbußen erwartet, die als Folge der Pandemie ausgemacht werden können und sich gegenüber der Haushaltsplanung 2022 sogar erhöht haben.

Beim Gesundheitsamt sind nach wie vor Mittel für die Bekämpfung der Pandemie veranschlagt, die jedoch etwas reduziert werden konnten.

Auch Reinigungs- und Sicherheitsdienstleistungen sind weiterhin mit erhöhten Beträgen in der Haushaltsplanung enthalten.

Insgesamt werden für das Haushaltsjahr 2023 coronabedingte Aufwendungen in Höhe von rund 20,2 Mio. € isoliert.

Haushaltsbelastungen als Folge des Krieges in der Ukraine

Schutzsuchendenaufnahme aus der Ukraine

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 04.03.2022 gemäß der Richtlinie 2001/55/EG erhalten schutzsuchende Personen aus der Ukraine eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für bis zu drei Jahre. Seit dem 01.06.2022 besteht für bedürftige Personen eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II bzw. SGB XII aufgrund des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes des Bundes.

Die Kalkulation der Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Versorgung und Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine ist von großen Unsicherheiten geprägt. Daher wurde für die Haushaltsplanung 2023 ff. auf Basis der aktuellen Fallzahlentwicklung ein Szenario an leistungsbeziehenden Personen von 3.500 in 2023 und jeweils 2.500 in 2024 bis 2026 zugrunde gelegt. Dabei entfallen 85 Prozent auf einen Leistungsanspruch aus dem SGB II und 15 Prozent aus dem SGB XII.

Hieraus ergeben sich für die Unterbringung, Versorgung und Beschulung der Schutzsuchenden teilergebnisplanübergreifend saldierte Mehrbedarfe von rund 28,6 Mio. € in 2023, 22,1 Mio. € in 2024, 15,5 Mio. € in 2025 und 15,7 Mio. € in 2026.

Bereich Energieaufwendungen

Die aktuell als Auswirkung des Ukraine-Krieges bestehende Energiemangellage führt zu steigenden Energiepreisen. Die weitere Entwicklung der Energiepreise in den nächsten

Monaten und Jahren bleibt ungewiss und ist von vielen verschiedenen Faktoren, insbesondere dem weiteren Kriegsverlauf, abhängig und ist somit nicht vorherzusagen.

Auch die Effekte von bislang bereits beschlossenen sowie möglichen weiteren Gegensteuerungsmaßnahmen des Bundes sind noch unklar. Diese sollen insbesondere Privathaushalte und Unternehmen vor zu hohen Belastungen schützen.

Für die Kommunen drohen dadurch aktuell in verschiedenen Bereichen überproportionale Nachsteuerungsbedarfe, die mit den steigenden Energiepreisen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. In dem Bereich städtische Gebäude und Infrastruktur drohen beispielsweise Mehraufwendungen für Energie (insbesondere Strom und Gas) im Rahmen der Bewirtschaftung eigener städtischer Immobilien sowie der städtischen Infrastruktur (z. B. Straßenbeleuchtung). Dagegen wirken Mehrerträge aus Mietnebenkosten von externen Mietern sowie Energiesparmaßnahmen wie z. B. Senkung der Raum- und Wassertemperatur in öffentlichen Gebäuden. In dem Bereich der Sozialhilfeempfänger*innen drohen beispielsweise steigende Aufwendungen zum Ausgleich der steigenden Nebenkosten sowie ein Fallzahlenanstieg durch Personen, die aufgrund von hohen Nebenkostennachzahlungen in den Anspruchsbereich für Leistungen kommen.

Im Bereich der städtischen Partner (u. a. freie Träger) und Beteiligungen ergeben sich durch die steigenden Energiepreise ebenso Mehrbedarfe, die ggf. durch erhöhte Zuschüsse der Kommune auszugleichen sind, um die jeweils gesellschaftliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Auch drohen der Wegfall oder die Reduzierung von Gewinnausschüttungen.

Ebenso bestehen für den Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft Risiken, die aus der Energiemangellage resultieren könnten. Eine etwaige Beteiligung des Landes an den Entlastungspaketen des Bundes könnte z. B. zu einer Reduzierung der Verteilmasse für die Schlüsselzuweisungen ab 2024 führen. Überdies können die vom Bund beschlossenen Steuerentlastungen für Bürger*innen zu negativen Auswirkungen auf die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer führen. Generell drohen steigende Arbeitslosenzahlen, steigende Insolvenzanträge und somit höhere Belastungen durch Sozialleistungen.

Im Haushaltsplan 2023 wurden bei den genannten Positionen insgesamt Belastungen in Höhe von rund 71,2 Mio. € für das Jahr 2023, in Höhe von rund 71,3 Mio. € für das Jahr 2024 und in Höhe von rund 41,8 Mio. € für das Jahr 2025, die unmittelbar auf die kriegsbedingte Energiemangellage und den damit verbundenen Preissteigerungen zurückzuführen sind, gemäß dem Gesetzesentwurf zum NKF-CUIG bilanziell isoliert. Sie wirken somit nicht auf die geplanten Jahresergebnisse. Allerdings führen diese dennoch zu einem erhöhten Liquiditätsbedarf und bewirken somit einen Anstieg der Kreditverbindlichkeiten und steigende Zinsaufwendungen.

Darüber hinaus hat die Stadt Dortmund mit 6 Mio. € p. a. einen Teil der erhöhten Umlagezahlungen an den LWL als kriegsbedingt eingestuft, da dieser bisher noch keine Isolation nach dem NKF-CUIG in seinem Haushalt 2023 vorsieht. Sofern der LWL künftig eine Isolation vornimmt, würde entsprechend die Umlagezahlung der Stadt Dortmund sinken und die Isolation im Haushaltsplan der Stadt Dortmund zurückgenommen werden. Das gleiche Vorgehen gilt für die Umlagezahlung an den RVR.

Weitere Haushaltsveränderungen

Alle Veränderungen im Gesamtergebnisplan führen, soweit es sich dabei um zahlungswirksame Sachverhalte handelt, auch zu Veränderungen im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit im Gesamtfinanzplan.

Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Planungsgrundlagen in der Allgemeinen Finanzwirtschaft waren bis zum jetzigen Zeitpunkt die Steuerschätzung aus Mai 2022 und die 1. Arbeitskreisrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 (GFG 2023). Die Ergebnisse dieser Planungshilfen wurden – sofern nicht örtliche konkretere Erkenntnisse vorlagen – in den Haushaltsplanentwurf 2023 eingearbeitet.

Bei den Schlüsselzuweisungen kann für das Haushaltsjahr 2023 mit Verbesserungen gegenüber der letzten Planung in Höhe von rd. 148,9 Mio. € gerechnet werden. Für die verteilbare Verbundmasse von voraussichtlich 15,35 Mrd. € ist in diesem Jahr keine ergänzende Aufstockung aus dem Landeshaushalt vorgesehen, so dass sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Steuereinnahmen bis zum 30.09.2022 (Ende Referenzzeitraum) noch Abweichungen gegenüber der Festsetzung ergeben können. Die im Vergleich zur letzten Planung deutlichen Aufholeffekte sind bedingt durch die zuletzt hohen Steuereinnahmen im Landeshaushalt, die noch nicht wesentlich von den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine geprägt waren.

Für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 liegen noch keine aktuellen Orientierungsdaten des Landes vor, die für die Entwicklung der mittelfristigen Finanzplanung als Grundlage herangezogen werden können. Die in den bisherigen Orientierungsdaten des Vorjahres für die Jahre 2022 bis 2025 gemäß Runderlass des MHKBG vom 17.08.2021 zugrunde gelegten Annahmen sind durch die aktuellen Entwicklungen vollständig überholt und somit nicht mehr anwendbar.

Trendberechnungen durch Ableitung aus Vorjahren gestalten sich äußerst schwierig, da wesentliche Faktoren wie der Ukrainekrieg und die steigenden Energiekosten bislang noch in keiner Planungsgrundlage (Orientierungsdaten, Steuerschätzungen) berücksichtigt wurden und deren tatsächliche Auswirkungen mit großen Unsicherheiten behaftet sind.

Für die Fortschreibung der Haushaltsjahre 2024 bis 2026 wurden vorläufig die Orientierungsdaten des Vorjahres mit einem „Risiko“-Abschlag angewendet.

Mit der Vorlage neuer Orientierungsdaten durch das Land NRW können sich deutliche Veränderungen ergeben.

Die Erträge aus Steuern steigen – mit Ausnahme der Vergnügungs- und Wettbürosteuern – voraussichtlich durchgängig. Für das Haushaltsjahr 2023 ergeben sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2022 Verbesserungen bei den Steuern in Höhe von rund 13,5 Mio. €, für 2024 in Höhe von 21,2 Mio. €, für 2025 in Höhe von 27,6 Mio. € und für 2026 in Höhe von 69,0 Mio. €.

Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die positiven Erwartungen zur Entwicklung der Gewerbesteuer und Einkommensteueranteile, sowie die Ausweitung der Beherbergungssteuer

auch auf berufsbedingte Übernachtungen.

Zahlungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Der LWL hat die Benehmensherstellung für die Planung seines Haushaltes 2023 mit den Mitgliedskommunen auf der Grundlage von Eigenberechnungen eingeleitet.

Im Zuge der oben genannten ersten „1. Arbeitskreisrechnung zum Entwurf des GFG“ wurden auch die vorläufigen Umlagegrundlagen 2023 bekannt gegeben und machen eine Neukalkulation des LWL erforderlich.

Für die Fortschreibung der Landschaftsumlage wurde in Anlehnung an die letzte mittelfristige Planung des LWL für den Haushaltsplan 2022 ff. angenommen, dass der Umlagebedarf des LWL in 2024 um 125 Mio. € und in den Haushaltsjahren 2025 bis 2026 um jeweils 65,0 Mio. € gegenüber dem Vorjahr ansteigt. Danach wurden die Aufwendungen für die Landschaftsumlage in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 zwischen 17,1 und 26,0 Mio. € erhöht.

Zinsaufwand

Die voraussichtliche Entwicklung der jährlichen Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite zeigt gegenüber der Haushaltsplanung 2022 eine deutliche Ausweitung der Zinsaufwendungen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026. In der bisherigen Kalkulation der Zinsaufwendungen wurde für das Haushaltsjahr 2022 ein nahezu gleichbleibendes Zinsniveau angenommen. Für den mittelfristigen Planungshorizont 2023 bis 2025 wurde hingegen von einem moderaten Anstieg des Zinsniveaus über einen längeren Zeitraum ausgegangen.

Entgegen diesen Annahmen hat die Europäische Zentralbank (EZB) als Reaktion auf die hohe Inflationsrate im Euroraum bereits auf ihrer geldpolitischen Sitzung am 21.07.2022 die Zinswende vollzogen und erstmals seit 2011 den für die Geldpolitik entscheidenden Einlagenzins, den Leitzins (Hauptrefinanzierungssatz) und den Zins zur Spitzenrefinanzierung um jeweils 0,50 % angehoben. Eine zweite deutliche Anhebung der Leitzinssätze um 0,75 % wurde am 08.09.2022 durch den EZB-Rat beschlossen. Er stellte zugleich weitere Zinserhöhungen in den nächsten Monaten in Aussicht.

Durch die immer eindeutigeren Signale der EZB, die Geldpolitik im weiteren Jahresverlauf 2022 und darüber hinaus spürbar zu „straffen“, wurde bereits ein deutlicher und stetiger Zinsanstieg sowohl am Geld- als auch am Kapitalmarkt hervorgerufen. Von Mitte Dezember 2021 bis Ende August 2022 stiegen die den mehrjährigen Laufzeiten zugrundeliegenden Swap-Sätze je nach Laufzeit um bis zu 250 Basispunkte (= 2,5 %) an. Als unmittelbare Folge der Zinsanhebung durch die EZB wurde auch im kurzfristigen Laufzeitbereich ein deutlicher Zinsanstieg verzeichnet. Nach vorherrschender Marktmeinung ist mit einem fortschreitenden Zinsanstieg in sämtlichen Laufzeitbereichen zu rechnen. Diese Straffung der Geldpolitik der EZB wirkt sich auf alle variabel verzinsten, neu aufzunehmenden und zur Umschuldung anstehenden Liquiditäts- und Investitionskredite aus und führt zu einer entsprechenden Ausweitung der Zinsaufwendungen.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2022 ergeben sich für das Haushaltsjahr 2023 Verschlechterungen in Höhe von 18,7 Mio. €, für das Haushaltsjahr 2024 Verschlechterungen

in Höhe von 24,9 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2025 Verschlechterungen in Höhe von 27,2 Mio. € bei den Zinsaufwendungen.

Personalaufwendungen

Die gesamtstädtischen Veränderungen im Bereich Personal beruhen weitestgehend auf einer aktualisierten Kalkulation des Personal- und Organisationsamtes in Abstimmung mit den einzelnen Fachbereichen. Dabei werden allgemeine Kalkulationsgrößen wie Altersfluktuation, sonstige Fluktuation, externe Einstellungen und sonstige organisatorische Veränderungen berücksichtigt. Weiterhin sind auch Kostensteigerungen durch geänderte Rahmenbedingungen wie z. B. Mehraufwendungen aus dem Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes (Erhöhter Familienzuschlag 1. und 2. Kind; A5 bis A10 Wegfall Erfahrungsstufen 1 und 2; Erhöhte Strukturzulage A6 bis A8) oder die Auswirkungen des Tarifergebnisses für den Sozial- und Erziehungsdienst 2022 auf den Kernhaushalt der Stadt Dortmund enthalten. Außerdem wurden die Einrichtung von weiteren Stellen (u. a. 74 befristete überplanmäßige Stellen zur Bewältigung des Ukraine-Konfliktes) und eine Reduzierung des Personalaufwandes mit Blick auf perspektivische Optimierungspotentiale im Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde eine Plananpassung der Personalaufwendungen aufgrund zu erwartender überproportionaler Tarif- und Besoldungserhöhungen in 2023 respektive 2024 vorgenommen. Diese Werte sind aktuell pauschal im Teilergebnisplan des Fachbereichs 16 geplant. Zum endgültigen Haushaltsplan werden diese noch für eine korrekte Darstellung der Teilergebnispläne haushaltsneutral auf die einzelnen Fachbereiche umgeplant.

Im Bereich der Zuführungsaufwendungen zu Pensionsrückstellungen hat sich in dem Haushaltsjahr 2023 eine hohe Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan 2022 und in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 Verschlechterungen gegenüber dem Haushaltsplan 2022 ergeben. Die Verbesserung in 2023 ergibt sich im Wesentlichen durch die Übertragung der Tarifeinigung der Länder auf die kommunalen Beamt*innen. Da für 2023 keine prozentuale Steigerung beschlossen wurde, entsteht dadurch eine Verbesserung in diesem Planjahr. Die Verschlechterungen in den Folgejahren entstehen durch eine Steigerung der Zuschläge für Beihilfezahlungen, durch Anpassung aufgrund des aktuellen Personalbestands und die Verschlechterung in 2024 insbesondere aufgrund der Berücksichtigung der zu erwartenden überproportionalen Besoldungserhöhungen.

Erhöhung der Schulpauschale

Aus der 1. Arbeitskreisrechnung zum Entwurf des GFG 2023 ergibt sich, dass die Stadt Dortmund für das Haushaltsjahr 2023 eine um 10,7 % höhere Schulpauschale erhalten wird. Dies entspricht einer Verbesserung in Höhe von 2,8 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplan 2022.

Dortmunder Systemhaus (Amt 10) und Fachbereich Schule (Amt 40)

Wie schon im letzten Jahr wachsen im Zuge der zunehmenden Digitalisierung das Sachaufwandsbudget sowie der Personalbedarf im Dortmunder Systemhaus weiter. Beispielsweise wurden dem Fachbereich Schule zur Umsetzung der Teilnahme am „Zweiten Ausstattungsprogramm für Schülerinnen und Schüler des Landes NRW“ für die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten rund 16,8 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die

Finanzierung erfolgt durch die Europäische Union. Konsumtiv wurden hier, im Vergleich zur letzten Planung, beim Dortmunder Systemhaus zusätzliche Mittel in Höhe von 1,5 bis 1,8 Mio. € p. a. eingeplant, die zum einen für die sach- und fristgerechte Umsetzung des Programms und zum anderen den anschließenden Betrieb der Endgeräte erforderlich sind.

Jugendbereich

Kita-Ausbau

Im Laufe des Kindergartenjahres 2022/2023 ist die Inbetriebnahme von weiteren neuen Tageseinrichtungen und Erweiterungen beabsichtigt. Auch für die folgenden Kindergartenjahre ist durch das Jugendamt ein Ausbau des Platzangebotes avisiert.

Hilfen zur Erziehung

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung kommt es bei den ambulanten Hilfen aufgrund von Fallzahlrückgängen zu Minderaufwendungen in den Planjahren 2023 ff. Gleichzeitig werden zusätzliche Mittel im Bereich der Schulbegleitung benötigt, da die Stundenbedarfe je Fall höher sind als in der bisherigen Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der SGB VIII Reform können weitere Mehraufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige entstehen. Die konkreten finanziellen Auswirkungen sowie der Zeitpunkt des Eintritts der Mehrbedarfe durch die SGB VIII Reform können derzeit noch nicht beziffert werden und sind daher noch nicht im Haushaltsplan enthalten.

Veränderungen im Sozialbereich

Im Jobcenter ergeben sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2022 Verschlechterungen von 48,3 Mio. € in 2023, 48,2 Mio. € in 2024, 28,8 Mio. € in 2025 und 32,2 Mio. € in 2026.

Abzüglich der oben benannten Verschlechterungen als Folge des Ukraine-Krieges, sind saldierte Verbesserungen von 4,9 Mio. € in 2023, 5,8 Mio. € in 2024, 5,4 Mio. € in 2025 und 8,3 Mio. € in 2026 auf die Steigerung der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft (KdU) zurückzuführen. Zudem ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in Dortmund weiterhin vergleichsweise hoch, allerdings ist derzeit ein Rückgang der Fallzahlen erkennbar.

Für das Sozialamt ergeben sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2022 Verschlechterungen von 6,2 Mio. € in 2023, 4,4 Mio. € in 2024 und 0,1 Mio. € in 2025 und 8,1 Mio. € in 2026.

Ohne die Folgen des Ukraine-Krieges ergeben sich hingegen Verbesserungen von 6,4 Mio. € in 2023, 5,9 Mio. € in 2024, 8,3 Mio. € in 2025 und 0,4 Mio. € in 2026. Die Veränderungen resultieren aus verschiedenen gegenläufigen Effekten, die im Wesentlichen auf Anpassungen an die Fallzahlen- und Kostenentwicklungen zurückzuführen sind.

Urteil Abwassergebühren

Mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) hat das OVG NRW seine langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren grundlegend geändert. Der bisher als zulässig angesehene gleichzeitige Ansatz von Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung wird zukünftig aufgrund eines doppelten Inflationsausgleichs als nicht mehr dem

Kalkulationszweck entsprechend angesehen (siehe auch Kapitel 7.3.2). Die Änderung der Rechtsauffassung führt zu erheblichen Auswirkungen auf die städtischen Gebührenkalkulationen. Gemäß dem Urteil und der in der Urteilsbegründung beschriebenen Erläuterungen sowie der hierzu aktuell vorliegenden Erkenntnisse wurde die Gebührenkalkulation auf Basis der Betriebserhaltungskonzeption der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung (kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und kalkulatorische Realverzinsung des Restkapitals auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis) angepasst. Dabei besteht noch erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Auslegung des Urteils. Die aktuelle Vorgehensweise in der Gebührenkalkulation wird daher durch eine auf Gebührenrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei überprüft. Derzeit befindet sich als Ausfluss aus der geänderten OVG NRW-Rechtsprechung ein Entwurf zur Novelle des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW in der Gremienbefassung im Landtag.

Nach einer ersten Kalkulation ergeben sich folgende Veränderungen, welche im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt wurden:

in Mio. € (+ Verbesserung/ -Verschlechterung)	2023	2024	2025	2026
Reduzierung der Vorabgewinnausschüttung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (EB 70)	-10,0	-11,3	-11,8	-11,3
Reduzierung der Verzinsung des Trägerdarlehens	-6,2	-6,2	-6,2	-6,2
Minderaufwendungen für die Entwässerung der Straßenoberflächen	1,4	1,4	1,4	1,4
Minderaufwendungen Grundbesitzabgaben	0,3	0,3	0,3	0,3
Veränderung insgesamt	-14,5	-15,8	-16,3	-15,8

Sofern sich weitere Erkenntnisse hinsichtlich des Urteils ergeben oder das Land NRW eine gesetzliche Neuregelung des Gebührenrechts vornimmt, wird dies zum endgültigen Haushaltsplan berücksichtigt.

Zuschüsse Eigenbetriebe

Die Betriebskostenzuschüsse an die Eigenbetriebe haben sich gegenüber dem Haushaltsplan 2022 um rund 14,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2023, rund 12,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2024, rund 12,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2025 und rund 9,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2026 erhöht. Hierbei wurde auch das unter dem Punkt „Personalaufwendungen“ erläuterte Tarifszenario (5 % in 2023 für Beschäftigte und 5 % in 2024 für Beamt*innen) mit von 4,8 Mio. € bis zu 5,5 Mio. € berücksichtigt. Nähere Informationen können den jeweiligen Wirtschaftsplänen entnommen werden.

Eigene Kraft

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2015 am 19.02.2015 haben der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund und die beschlussfassenden Fraktionen im Rat das „Memorandum - Die Stadt zuerst - Zukunftspakt für eine nachhaltige Konsolidierung des Dortmunder Haushalts“ verabschiedet. Das Memorandum wurde mit einer strukturellen Entlastung des Dortmunder Haushalts von rund 68,5 Mio. € p. a. abgeschlossen.

Im Laufe des Jahres 2020 sind nachfolgend unter dem Titel „Memorandum II“ weitere Maßnahmen in Höhe von jährlich rd. 30,0 Mio. € entwickelt worden, die in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt wurden.

Zur Bewältigung der mittel- und unmittelbaren Auswirkungen der Coronapandemie auf den städtischen Haushalt wurde das Anschlussprogramm „Eigene Kraft“ ins Leben gerufen (DS-Nr.: 21597-21). Hiernach ist die Stadtverwaltung gefordert, sich bei der Bewältigung der pandemiebedingten Folgen auf den Haushalt nicht auf etwaige Landes- oder Bundeshilfen zu verlassen, sondern aus eigener Kraft zu agieren.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sollen – wie bereits im Memorandumprozess – nicht zu wesentlichen zusätzlichen Belastungen der Dortmunder Bürger*innen und Unternehmen führen. Auch ein Abbau von vorhandenem Personal ist durch den avisierten Prozess explizit nicht intendiert. Stattdessen sollen Verbesserungen unter anderem durch die Optimierung von Geschäftsprozessen oder die Generierung von gesamtstädtischen Synergieeffekten erreicht werden, um so in Kooperation mit der Beteiligungswirtschaft positive Effekte für den Haushalt zu erzielen und die Effektivität und Effizienz zu steigern. Gemeinsam muss es das Ziel bleiben, dass die Stadt Dortmund weiterhin solide aufgestellt und zukunftsfähig ist sowie die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit sichergestellt wird. Gleichzeitig sollen im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit möglichst wenige Vorbelastungen für die Zukunft entstehen.

Auch mit dem Haushaltsplan 2023 sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von rund 6,6 Mio. € pro Planjahr erarbeitet worden. Die derzeitige Situation der überproportionalen Teuerungsraten und Nachsteuerungsbedarfe im städtischen Haushalt erschweren gegenwärtig weitere Konsolidierungsmaßnahmen.

Ausblick / Risiken

Durch die dynamische Lage der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine können zum endgültigen Haushaltsplan noch deutliche Anpassungen notwendig werden. Hier werden ggf. Anpassungen im Bereich der Energiekosten und bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen erforderlich sein. Auch aktualisierte Einschätzungen zur weiteren konjunkturellen Entwicklung (Steueraufkommen, Schlüsselzuweisungen) etc. können noch deutliche Veränderungen mit sich bringen. Mögliche Anhaltspunkte können die zum endgültigen Haushalt voraussichtlich vorliegenden Orientierungsdaten des Landes, die Steuerschätzung November sowie die abschließenden Daten aus dem GFG 2023 liefern.

Die bereits im Haushaltsplanentwurf ausgewiesene vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Planungszeitraum hat für den aktuellen Planungsprozess bisher noch keine haushaltsrechtliche Wirkung.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich für den **Haushaltsplanaufstellungsprozess 2024** folgende Risiken bzw. Konsequenzen ergeben:

- a) Für die Haushaltsplanung 2024 müssen erhebliche Konsolidierungs- bzw. Verbesserungspotentiale erschlossen werden, da der Abstand zur 5 %-Grenze nach § 76 GO NRW im letzten Planjahr nur sehr gering ist. Sofern sich demnach im weiteren Verlauf nicht deutliche Verbesserungen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ergeben, drohen haushaltsrechtliche Konsequenzen.

- b) Der am 26.09.2022 vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung des NKF-CUIG beinhaltet abweichend zum vorherigen Stand keine ausdrückliche Ermächtigung, um bei der Haushaltsplanaufstellung 2024 weiterhin eine Isolation der kriegsbedingten Belastungen vorzunehmen. Demnach müsste analog zur Problematik in 2022 eine Neufassung bzw. Verlängerung des Gesetzes im nächsten Jahr erfolgen, um eine Planungssicherheit zu erhalten.

Maßgebliche Veränderungen des Gesamtfinanzplanes

Investitionen

Unter Berücksichtigung sämtlicher investiver Veränderungen stellen sich der Saldo aus Investitionstätigkeit und der somit erforderliche Kreditbedarf wie folgt dar:

	2023	2024	2025	2026
Saldo aus Investitionstätigkeit	-277.086.165,04	-180.585.250,03	-131.181.003,60	-84.823.159,53

[Werte in €]

Der Schwerpunkt der Investitionsplanung für den Haushaltsplan 2023 ff. liegt wie auch schon in der vergangenen Haushaltsplanung auf dem Schulbauprogramm, welches bereits Ende 2019 durch den Rat der Stadt Dortmund verabschiedet wurde. Förderprogramme hingegen nehmen an Bedeutung ab.

Ende des Jahres 2020 wurden ca. 46,00 Mio. € aus der letzten Tranche des Förderprogrammes „GuteSchule 2020“ abgerufen. In der Haushaltsplanung 2023 ff. sind hiervon noch investive Mittel in Höhe von 9,27 Mio. € enthalten, die bis auf 0,24 Mio. € in dem Haushaltsjahr 2023 verausgabt werden. Hinsichtlich der Abwicklung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) fließen nur noch die Maßnahmen aus dem Kapitel II mit insgesamt 11,88 Mio. € Auszahlungen bis einschließlich 2024 in den Haushaltsplanentwurf ein, da die Umsetzung des Kapitel I bereits erfolgt ist.

Das Schulbauprogramm ist mit insgesamt rund 140,01 Mio. € (Veränderungen zwischen dem Haushaltsplan 2022 ff. und dem Haushaltsplan 2023 ff.: Verringerung des Ansatzes um rund 58,18 Mio. €) im Haushaltsjahr 2023 und rund 176,24 Mio. € (Veränderungen zwischen dem Haushaltsplan 2022 ff. und dem Haushaltsplan 2023 ff.: Verringerung des Ansatzes um rund 122,90 Mio. €) in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 in dem Haushaltsplanentwurf berücksichtigt. Resultierend aus gesellschaftlichen Veränderungen sowie gestiegenen pädagogischen Anforderungen besteht der Bedarf für eine Anpassung, Modernisierung und den Ausbau der Dortmunder Schullandschaft.

Zusätzlich zu den oben genannten Förderprogrammen wurden in der Haushaltsplanung 2020 ff. erstmalig investive Fördermittel aus dem DigitalPakt des Bundes berücksichtigt. Auf Nordrhein-Westfalen entfällt von den Fördermitteln in Höhe von insgesamt 5,0 Mrd. € ein Anteil in Höhe von 1,1 Mrd. €. Hiervon erhält die Stadt Dortmund über den gesamten Förderzeitraum investive Mittel in Höhe von ca. 21,49 Mio. €. Für die Haushaltsplanung 2023 ff. sind Auszahlungen in Höhe von insgesamt ca. 11,10 Mio. € veranschlagt.

Darüber hinaus gewinnt die Erneuerung der Stadtbahnanlagen und -strecken an Bedeutung. Durch eine Rahmenvereinbarung zur Förderung der Erneuerung zwischen dem Land NRW und den Stadtbahnbetrieben in Nordrhein-Westfalen über rund 1,0 Mrd. € erhält die Stadt Dortmund für die sich in ihrem Eigentum befindlichen Stadtbahnstrecken und -anlagen rund 38,63 Mio. €. Insgesamt beläuft sich das Investitionsvolumen bei der Stadt Dortmund auf rund 320,00 Mio. €, wovon rund 115,87 Mio. € auf die Stadt Dortmund und die restlichen rund 204,13 Mio. € auf die DSW21 entfallen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit wird erheblich durch den Hochbaubereich geprägt, in dem auch das bereits genannte Schulbauprogramm enthalten ist. Hierbei ist anzumerken, dass die Veranschlagungssystematik der Hochbaumaßnahmen im Vergleich zu den Vorjahren geändert wurde. Seit der Haushaltsplanung 2022 ff. werden für Maßnahmen, die sich in der Machbarkeitsanalyse und Planung befinden (grds. Leistungsphase 0 bis 3), in der Regel lediglich die Planungskosten veranschlagt. Erst nach Abschluss dieser Leistungsphasen und der Einholung eines zusätzlichen Ausführungsbeschlusses werden die kompletten investiven Auszahlungen in der Haushaltsplanung für die konkrete Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt. Hieraus resultiert der enorme Abfall des Investitionssaldos in der mittelfristigen Finanzplanung.

Neue Veranschlagungssystematik für Hochbaumaßnahmen

Durch eine konsequente Umsetzung der neuen Veranschlagungssystematik für Hochbaumaßnahmen, welche erstmals im Haushaltsplan 2022 ff. Anwendung fand, sinken die Planansätze des Saldos aus Investitionstätigkeit teils deutlich. Hinzu kommt eine realistische Veranschlagung im Hinblick auf die verfügbaren Kapazitäten zur Umsetzung am Markt und bei der Stadtverwaltung.

Festlegung der Wertgrenze nach § 13 KomHVO NRW in der Haushaltssatzung

Die im Sinne des § 13 KomHVO NRW geltende Wertgrenze, welche die Voraussetzungen zum Ausweis investiver Maßnahmen im Haushaltsplan definiert, wurde mit der Haushaltssatzung für Investitionsmaßnahmen im Hochbaubereich auf 300.000 € festgelegt (siehe § 7 der Haushaltssatzung).

Nicht ergebniswirksame Ein- und Auszahlungen

In einigen Bereichen wurden nicht ergebniswirksame Ein- und Auszahlungen neu kalkuliert. Im Bereich der Versorgungsauszahlungen sowie der Altersteilzeitzahlungen haben sich beispielsweise Notwendigkeiten ergeben, das Budget anzupassen. Begründet sind diese unter anderem durch das erweiterte und angepasste Verfahren zur Beteiligung der Eigenbetriebe an den Versorgungsbezügen inklusive der Beihilfezahlungen ihrer Beamt*innen und der Berücksichtigung von überproportionalen Besoldungserhöhungen.

Hinweis zu den Anlagen des Haushaltsplanes

Nach § 1 Abs. 2 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan folgendes beizufügen:

1. Der Vorbericht, der einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben und die Entwicklung sowie die aktuelle Lage der Kommune anhand der im

Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darstellen soll.

2. Der Stellenplan (Anlage 1 des Haushaltsplanes), der die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamt*innen und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen hat. Stellen von Beamt*innen in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen. Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern. Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanes wird der aktualisierte Stellenplan in der Politik anhand einer separaten Gremienvorlage behandelt und anschließend zusammen mit dem Haushaltsplan beschlossen.
3. Der Haushaltsquerschnitt (Anlage 2 des Haushaltsplanes) mit je einer Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans. Der Haushaltsquerschnitt soll somit zusätzliche Informationen über die Struktur der finanziellen Lage der Kommunen liefern und war nach der KomHVO NRW erstmalig zum Haushaltsplan 2020/2021 zu erstellen. Er stellt unter anderem Aufwand und Ertrag auf Ebene der Produktgruppen dar. Auf dieser Ebene weist das Rechnungswesen der Stadt Dortmund verursachungsgerechte Daten lediglich im internen Rechnungswesen, innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung, aus.
4. Eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte (Anlage 3 des Haushaltsplanes), jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres sowie auf den Beginn und das Ende des Haushaltsjahres.
5. Eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Anlage 4 des Haushaltsplanes).
6. Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (Anlage 5 des Haushaltsplanes).
7. Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorvorjahres. Die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzrechnung und die Bilanz des Jahresabschlusssentwurfes 2021 sind der Anlage 6 des Haushaltsplanes zu entnehmen.
8. Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der genannten Sondervermögen werden in separaten Gremienvorlagen behandelt und aus Übersichtsgründen dieser Vorlage nicht beigelegt. Die Jahresabschlüsse sind in folgenden Gremienvorlagen enthalten: Jahresabschluss Fabido mit der DS-Nr.: 24372-22 (Beschlussfassung: 23.06.2022), Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung mit der

DS-Nr.: 24377-22 (Beschlussfassung: 22.09.2022), Jahresabschluss der Friedhöfe mit der DS-Nr.: 24534-22 (Beschlussfassung: 23.06.2022), Jahresabschluss der Sport- und Freizeitbetriebe mit der DS-Nr.: 24461-22 (Beschlussfassung: 23.06.2022), Jahresabschluss der Kulturbetriebe mit der DS-Nr.: 24226-21 (Beschlussfassung: 23.06.2022), Jahresabschluss des Theaters mit der DS-Nr.: 22570-21 (Beschlussfassung: 16.12.2021), Jahresabschluss der Stadtentwässerung mit der DS-Nr.: 24349-22 (Beschlussfassung: 23.06.2022), Jahresabschluss des Sondervermögens Technologiezentrum Dortmund mit der DS-Nr.: 24568-22 (Beschlussfassung: 23.06.2022), Jahresabschluss des Sondervermögens Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds mit der DS-Nr.: 25086-22 (Beschlussfassung: 22.09.2022) und Jahresabschluss des Deponiesondervermögens DS-Nr.: 25598-22 (Beschlussfassung: 22.09.2022).

Folgender Wirtschaftsplan liegen bereits mit der folgenden Gremienvorlage vor: Wirtschaftsplan des Theaters mit der DS-Nr.: 23937-22 (Beschlussfassung: 23.06.2022). Die weiteren Wirtschaftspläne werden im weiteren Beratungsprozess zum Haushalt 2023 in separaten Gremienvorlagen beschlossen.

9. Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. An die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten. Die Stadt Dortmund macht von der Möglichkeit Gebrauch, eine kurze Übersicht zu erstellen. Der Nachweis erfolgt bei der Stadt Dortmund durch den jeweils aktuellen Kommunalwirtschaftsbericht (früher Beteiligungsbericht), der ebenfalls in einer separaten Gremienvorlage am 22.09.2022 in den Rat der Stadt Dortmund eingebracht wurde (siehe DS-Nr.: 25239-22).
10. In den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben. Diese sind bei der Stadt Dortmund in dem Bezirksband dargestellt.

Die von der Gemeinde gewährten Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen im Rat sind gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 GO NRW (weiterhin) in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen (Anlage 7 des Haushaltsplanes). In § 1 Abs. 2 KomHVO NRW ist diese Anlage nicht als dem Haushaltsplan beizufügende Anlage benannt. Da die in der GO NRW erfolgte Vorgabe als höherrangiges Recht über der nicht mehr erfolgten Vorgabe in der KomHVO NRW rangiert, besteht aber die Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Übersicht fort. Eine Anpassung der KomHVO NRW ist an dieser Stelle beabsichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 3 KomHVO NRW sind den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen die Ergebnisse der Rechnung des Vorvorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen und die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung). Bei den im Haushaltsplanentwurf 2023 als Anlage 6 diesbezüglich ausgewiesenen Daten des Jahres 2021 handelt es sich um vorläufige Beträge des Jahresabschlussentwurfes 2021, welcher voraussichtlich im November 2022 dem Rat zur Feststellung vorgelegt wird. Dies gilt ebenso für die in den Gesamt- und Teilplänen ausgewiesenen Werte des Jahres 2021.

Im Übrigen wird auf den dem Haushaltsplanentwurf als Anlage 8 beigefügten Haushaltsplan des Treuhandvermögens Grabpflegelegate hingewiesen.

Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes wird zur Unterstützung des Beratungsprozesses der Wirkungsmonitor 2021 (DS-Nr.: 26071-22) in den Rat der Stadt Dortmund eingebracht.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 80 Abs. 2 GO NRW.